Die Tiroler
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

E-Mail: baurecht@tirol.gv.at

Entwurf einer Verordnung, mit der die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2014 neu erlassen wird – Begutachtung

GZ: Ro-Bau-9-2/25/91-2024

Referent: RA Dr. Michael Sallinger, LL.M.

Innsbruck, am 07. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Tiroler Rechtsanwaltskammer wurde mit Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Bau- und Raumordnungsrecht, vom 22.01.2024 auf elektronischem Wege zur Ro-Bau-9-2/25/91-2024 der Entwurf der Verordnung, mit der die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2014 neu erlassen wird, zur Begutachtung übermittelt, dies unter Setzung einer Frist bis zum 08.03.2024.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zu diesem Entwurf eine

Stellungnahme

abgeben zu können.

Zu der Verordnung, mit der die Tiroler Gas- Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2014 neu erlassen wird, darf innerhalb der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung genommen werden:

1. Die gegenständliche Verordnung hat eine wirtschaftliche Bedeutung, die weit über den Rahmen eine Verordnung hinaus geht. Es beinhaltet die VO das materielle Recht der (zulässigen) Energieversorgung der Tiroler Haushalte in den kommenden Jahren. Nicht nur Neubauten, sondern auch Sanierungen werden von der Verordnung massiv betroffen; darüber hinaus beinhaltet sie auch Regelungen in Bezug auf Nachbar -, Immissions-, und Gesundheitsschutz.

2. Teils berühren die Bestimmungen auch das Bundesrecht, wie sich aus der neuen Bestimmung des § 2 (6) VO Entw ergibt:

> In § 2 Abs 6 wird das bisherige Verwendungsverbot im Neubau der fossilen Brennstoffe Kohle, Öl und Diesel in Zentralheizungsanlagen entsprechend dem mit 15. Dezember 2023 durch den Nationalrat beschlossenen Erneuerbaren-Wärme-Gesetz auf ein Verwendungsverbot im Neubau von (allen) fossilen Brennstoffen in Heizungsanlagen erweitert, um Widersprüche mit dem Bundesgesetz zu vermeiden.

Ob die Rechtstechnik der Anpassung des VO-Rechts auf Landesebene mit Verordnung in Bezug auf ein Bundesgesetz angezeigt ist, wird eine Prüfung ergeben müssen.

3. Die Regelungen der VO betreffen iW Fragen des erweiterten technischen Baurechts und sind, in Bezug auf die darin enthaltenen Regelungen wesentlich aus folgenden Gründen:

a) einmal betreffen sie Fragen der Ausrichtung der energetischen Versorgung baulicher Anlagen für die nähere Zukunft
b) haben damit eine beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung
c) beinhalten zT auch rechtliche Regelungen, die eine deutliche Akzentuierung von Schutzbestimmungen betreffen.

Generell anzuregen wäre, alle diese Vorschriften, die inhaltlich das so genannte technische Baurecht betreffen, wenigstens für das Land Tirol in einem zu kodifizieren; das würde die Zersplitterung aufheben und auch die Möglichkeit schaffen, auf eine solche Weise alle Bestimmungen, die in dieser Hinsicht von Belang sind, übersichtlich zusammen zu führen, soweit die Zuständigkeit des Landes reicht. Zudem ist in dieser Hinsicht auch in Erinnerung zu rufen, dass die Argumente zugunsten eines zumindest technisch einheitlichen österreichischen Baurechts jene Argumente bei weitem überwiegen, die dagegen ins Treffen geführt werden. Das gilt im Besonderen für die Fragen der Errichtung, der Verwendung und des Betriebs von Anlagen und deren Brenn- und Betriebsstoffe, wie ja auch der Bundesgesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht hat.

4. Die Regelungen hinsichtlich der Wärmepumpen sind immissionsrechtlicher Natur. Entsprechender Nachbarschutz wäre erst einzurichten; hier ist auch zu überlegen, ob der Immissionsschutz nicht in das Baurecht gehört und dort ratione materiae unterzubringen wäre.

Im Ganzen beinhaltet die VO wesentliche Angleichungen an den Bestand des Unionsrechts und des Bundesrechts und führt die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen fort. Dabei bedient es sich leider der üblichen Gesetzgebung/Verordnungserlassung, die eine fortwährende und weitere Zersplitterung des Normenbestandes auf der Grundlage der einmal gewählten Normsetzung systematisch begünstigt.

5. Ob die energiebezogenen Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Brennstoffe einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle Stand halten werden, ist im Kontext der gesamten Regelungen des Bundes- und des Landesrechtes zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Die Präsidentin

Dr. Birgit STREIF